

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Verteiler:

- Jugendämter des Freistaates Thüringen
- Kommunale Spitzenverbände
- Träger von Maßnahmen der Internationalen Jugendarbeit

nachrichtlich:

- Geschäftsstelle des LJRT e. V.
- Geschäftsstelle der LKJT e. V

Ihre Ansprechpartnerin
Sabine Walke

Durchwahl

Telefon +49 361 57-3411365
Telefax +49 361 57-3411830

Unser Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)
1020-42-6534/1-3-38456/2024

Erfurt, 22. Juli 2024

- A) Kinder- und Jugendplan des Bundes 2025
Internationale Jugendarbeit in den Handlungsfeldern I und V
hier: Antragsverfahren für das Jahr 2025**
- B) Deutsch-Französisches Jugendwerk 2025**
- C) Deutsch-Polnisches Jugendwerk 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Förderung von Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit nach den Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) teile ich Ihnen die Antragstermine für die Sondermaßnahmen der Internationalen Jugendarbeit im **außerschulischen Bereich** für das Jahr **2024** mit.

Anträge regionaler und lokaler Träger, die keinem Bundesverband angeschlossen sind, können beim **TMBJS, Abteilung 4 - Referat 4 2** - als Länderzentralstelle eingereicht werden.

Maßnahmen, die im Rahmen kommunaler und regionaler Partnerschaften vorgesehen sind, sind von der Förderung aus Bundesmitteln grundsätzlich ausgeschlossen, sofern internationale Abkommen oder Vereinbarungen des BMFSFJ dies nicht ausdrücklich zulassen.

Anträge kommunaler Träger sind dann ausnahmsweise ebenfalls fristgerecht beim TMBJS, Referat 42 einzureichen.

Die nachfolgend aufgeführten Antragsfristen sind für alle Förderbereiche verbindlich und unbedingt einzuhalten.

Nur fristgerecht eingegangene Anträge werden weitergeleitet und können bei der Planung der Mittelvergabe berücksichtigt werden.

**Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport**

Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS nur dem Empfang einfacher Mitteilungs- genohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Bankverbindung:

Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE1482050000300444141

Ich bitte zu beachten, dass die **Anträge/Voranmeldungen** entsprechend den genannten **Anlagen vollständig im Original** eingereicht werden müssen, d. h., dass diese auch möglichst bereits mit einem **vorläufigen Programm** zu versehen sind.

A1) Kinder- und Jugendplan des Bundes 2025 (KJP)
- Sondermaßnahmen Israel – Antragsfrist 8. September 2024

Fördergrundsätze, Antragsunterlagen und Hinweise siehe auch unter <http://www.conact-org.de/>
<http://www.conact-org.de/foerderung/austauschprogramme/>
bzw. für das Antragsformular **Formblatt A2-AMB**
<http://www.conact-org.de/index.php?id=71>

A2) Kinder- und Jugendplan des Bundes 2025 (KJP)
- Sondermaßnahmen Tschechien – Antragsfrist 8. September 2024

Fördergrundsätze, Antragsunterlagen und Hinweise siehe auch unter <https://www.tandem-org.de/foerderung/ausserschulisch.html>
bzw. für das Antragsformular **Formblatt A2-AMB**

Senden Sie die Anträge für eine Maßnahme mit Israel oder Tschechien bitte möglichst vorab per Mail

bis **8. September 2024** an Sabine.Walke@tmbjs.thueringen.de
(Posteingang – Originalantrag **10. September 2024**)

Darüber hinaus ist es dringend erforderlich, dass Sie sich demnächst über das **Onlineportal OASE** anmelden und Ihre Anträge dort stellen.

<https://www.conact-org.de/projektfoerderung/online-antragsstellung>
https://oase.tandem-org.de:27888/oase/#oase_root

A3) Kinder- und Jugendplan des Bundes 2025 (KJP)
- Sondermaßnahmen Griechenland – Antragsfrist 10. Oktober 2024

Für Vorhaben mit Griechenland ist das Deutsch-Griechische Jugendwerk unter Deutsch-Griechisches Jugendwerk (DGJW) <https://dgjw-egin.org/> zuständig. Hierbei spielt es keine Rolle, wer Gastland oder Gastgeber ist.

Anträge sind bis **spätestens 10. Oktober 2024** beim TMBJS, Abteilung 4 - Referat 4 2 - als Länderzentralstelle einzureichen.

Für jedes Projekt muss **ein von beiden Partnerorganisationen gemeinsamer Antrag** gestellt werden.

Das aktuelle Antragsformular finden Sie unter:

https://dgjw-egin.org/wp-content/uploads/2023/06/Antragsformular_DE_GR.pdf?x37140

Die aktuellen Förderrichtlinien finden Sie unter:

<https://dgjw-egin.org/wp-content/uploads/2022/01/foerderrichtlinien-dgjw-de.pdf?x37140>

**A4) Kinder- und Jugendplan des Bundes 2025 (KJP)
- Sondermaßnahmen mit anderen Ländern –
Antragsfrist 1. Dezember 2024**

Grundsätzlich ist es **nicht** ausgeschlossen, Zuschüsse für eine Begegnungsmaßnahme sowohl beim KJP als auch im Programm Erasmus+ Jugend in Aktion zu beantragen. Die beantragten bzw. verwendeten Beträge sind jeweils gegenseitig anzuzeigen.

Allgemeine Hinweise für alle Maßnahmen, die aus Mitteln des Bundes im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) erfolgen sollen:

Die ab 1. Januar 2017 aktuell geltenden Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) sowie die aktuellen Formblätter finden Sie unter

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/111964/2f7ae557daa0d2d8fe78f8a3f9569f21/richtlinien-kjp-2017-data.pdf>

Bitte reichen Sie für alle geplanten Maßnahmen nach Ziffer A) das ergänzende Antragsformular für Maßnahmen in Sonderprogrammen A2-AMB getrennt für alle Maßnahmen einzeln mit einem vorläufigen Programm ein.

Mit der Antragstellung soll deutlich werden, welche Ziele angestrebt, mit welchen Beteiligten und welchen Programmelementen erreicht werden sollen.

Dabei sollen die Beschreibung der Ziele und der Inhalt des vorgesehenen Programms aufeinander abgestimmt sein. Die Verwendung von Textbausteinen bei der Beschreibung von verschiedenen miteinander in Zusammenhang stehender Maßnahmen sowie deren Zielstellung ist möglich, sofern der eigenständige Charakter jeder einzelnen Maßnahme erkennbar ist.

Die Wiederholung von ganzseitigen einführenden Erläuterungen zu einzelnen Maßnahmen ist hingegen verzichtbar. Gleichlautende Antragstellungen verschiedener Maßnahmen finden bei der Förderung keine Berücksichtigung.

Maßnahmen für Fachkräfte der Kinder-und Jugendhilfe können nur gefördert werden, wenn diese einen unmittelbaren thematischen Bezug zur Kinder-und Jugendhilfe aufweisen und die Teilnehmenden einen besonderen fachlichen Bezug haben. Dieses ist gesondert darzustellen.

Bezüglich der Bezuschussung der Reisekosten gilt gemäß RL-KJP:

- a) Es gilt die einfache Strecke als Berechnungsgrundlage. Als Ausgangsort sind weiterhin der Heimortort bzw. der Sammelort der Gruppe anzugeben. Als Zielort gilt der Programmort bzw. der Ort des Zusammentreffens mit der Partnergruppe.

Für die Berechnung der Route ist die schnellste Route anzunehmen.

- b) Für Maßnahmen im Europäischen Ausland werden 0,12 €/km einfache Entfernung berechnet. Vorzugsweise ist dazu die Entfernung nach <https://www.google.de/maps> zu ermitteln. Für Maßnahmen mit außereuropäischen Zielen werden 0,08 €/km angesetzt. Die Zuschüsse werden anhand der Luftlinie über <http://www.luftlinie.org/> ermittelt.
- c) Die Ausnahmeregelung für die Bezuschussung der Reisekosten der ausländischen Teilnehmenden im Austausch mit den Ländern der JPE gilt weiterhin. Für die Berechnung wird ein Betrag von 0,08 €/km Luftlinie zugrunde gelegt.
- d) Im Sinne der RL-KJP gilt für die Berechnung des Reisekostenzuschusses für den Austausch mit der Türkei der Zuschuss in Höhe von 0,12 €/km.

Nachfolgende Hinweise bitte ich darüber hinaus unbedingt bei der Antragstellung zu beachten:

- a) Städtepartnerschaften

Bei Jugendbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften wird ein **vorrangiges kommunales Interesse** unterstellt, so dass eine Bundesförderung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich ist.

- b) Gender-Mainstreaming

Die Umsetzung des Prinzips ist für jede Maßnahme im Sachbericht darzustellen.

- c) Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund

Die Aktivitäten des Dachverbandes oder des Trägers von Einzelmaßnahmen hinsichtlich der Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund müssen nicht für jede Einzelmaßnahme dargestellt werden, sondern als Gesamtkonzeption für den Bereich der internationalen Jugendarbeit. In diesem Zusammenhang sind die bisherigen Erfahrungen insbesondere dahingehend zu bewerten, wie die angestrebten Ziele erreicht wurden und welche nachhaltigen Wirkungen die Maßnahmen hervorgebracht haben.

d) Verlängerung eines Aufenthaltes im Ausland

Die Verlängerung eines Aufenthaltes im Ausland im Anschluss an eine aus dem KJP geförderte Maßnahme ist solange förderungsfördernd, wie der anschließende Aufenthalt nicht die Dauer der Maßnahme selbst (Aufenthalt im Gastland minus 1 Tag) erreicht. In diesen Fällen ist das überwiegende Bundesinteresse an der Förderung der Maßnahme nicht durch den verlängerten Aufenthalt beeinträchtigt. Die Regelung ist abschließend.

e) Zuschläge zur Vor- und Nachbereitung - sogenannte Maßnahmepauschale - von Maßnahmen im Ausland

Die Verwendung der Zuschläge ist ausgeschlossen für:

- Unterkunfts-, Verpflegungs- und Fahrtkosten, die während der Maßnahme entstehen,
- Koordinierungskosten (wenn ein anderer Träger Verwaltungsarbeiten übernimmt, bei denen insbesondere Personal- und Sachkosten für Antragstellung und VN-Erstellung anfallen. Als Ausnahme gilt: Der zahlende Träger hat in Deutschland keinen Dachverband.)
- Taschengeldzahlungen,
- Versicherungskosten aller Art, weder für Maßnahmen noch für Vor- und Nachbereitung, es sei denn, dass die Versicherungen gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Visumkosten und Kosten für Impfungen,
- Gastgeschenke,
- Ausbildung von Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern,
- Honorare für Referent:innen bzw. Sprachmittler:innen im Ausland,
- Kosten des ausländischen Partners für Vor- und Nachbereitung.

f) Anzahl und Alter der teilnehmenden jungen Menschen an Jugendbegegnungsmaßnahmen

Bei bilateralen Jugendbegegnungen in Deutschland werden grundsätzlich bis zu 15 deutsche und 15 ausländische Teilnehmende gefördert. Ausnahmen sind zu begründen.

Bei Jugendbegegnungen im Ausland bis zu 15 deutsche Teilnehmende.

Die Teilnehmenden aus der Bundesrepublik sollen nicht jünger als 12 Jahre sein und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen müssen begründet werden.

Die Zahl der mitwirkenden Leiterinnen und Leiter muss im angemessenen Verhältnis zur Gesamtteilnehmerzahl stehen. Für die Begleitung der Gruppen werden **in der Regel** jeweils zwei Teamer oder Gruppenleiter bei mehr als 10 Teilnehmenden anerkannt. Ausnahmen müssen begründet werden.

**B) Deutsch-Französisches Jugendwerk (DFJW)
– Voranmeldung - Frist 15. Oktober 2024**

Voranmeldungen für deutsch-französische-Jugendbegegnungen sind **formlos** fristgerecht bis zum **15. Oktober 2024** beim TMBJS, Referat 4 2, als Planungsanmeldung einzureichen.

Diese Voranmeldung ist notwendig, um gegenüber dem DFJW eine Jahresplanung vorlegen zu können.

Die vollständigen Antragsformulare nebst Programm sind dann jeweils mindestens 3 Monate vor Maßnahmebeginn beim TMBJS einzureichen.

Auf die Möglichkeit der Information und des Downloads der Richtlinien und der Antragsformulare unter <https://www.dfjw.org/ressourcen.html?category%5B%5D=4&category%5B%5D=116> wird verwiesen.

**C) Deutsch-Polnisches Jugendwerk (DPJW)
– Frist 31. Dezember 2024**

Anträge auf Förderung von deutsch-polnischen Jugendbegegnungen und Fachkräfteaustausche im außerschulischen Bereich für das Haushaltsjahr 2024 sind bis zum **Frist 31. Dezember 2024 mittels Antragsformular sowie Programm** beim TMBJS, Referat 4 2, einzureichen.

Darüber hinaus ist es dringend erforderlich, dass Sie sich über das **Onlineportal OASE** unter https://oase.dpjw.org/oase/#oase_root anmelden und Ihre Anträge dort stellen.

Die seit 1. Januar 2024 geltenden Förderrichtlinien des DPJW und Fördersätze sowie weitere Hinweise, Checkliste sowie Antragsformulare finden Sie unter <https://dpjw.org/projektfoerderung/>

Die Antragsunterlagen sollten im vollständigen Zustand, insbesondere mit der Bestätigung des polnischen Partners, übermittelt werden.

Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass Anträge, die zu einem späteren Zeitpunkt eingehen werden, nicht in die 1. Antragsrunde (Sammelantrag gegenüber dem DPJW) aufgenommen werden können und nur im Einzelfall nachträglich bearbeitet und gegenüber dem DPJW beantragt werden können.

Von der rechtzeitigen Vorlage Ihrer Anträge und Weiterleitung durch die Zentralstelle an das DPJW ist die grundsätzliche Förderentscheidung des DPJW, die Zuweisung der Mittel an die Zentralstelle und frühzeitige Erstellung der Zuwendungsbescheide an die Antragsteller abhängig.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Walke unter 03 61 / 57 341 1365 oder unter angegebener E-Mail-Adresse Sabine.Walke@tmbjs.thueringen.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Falk Neubert
Referatsleiter